

Schweißtechnische Arbeiten in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr

Regelung und Auslegung des § 30 der UVV „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“

Es besteht weiterhin Erklärungsbedarf

Von schweißtechnischen Arbeiten gehen, wie bei allen handwerklichen Tätigkeiten auch, grundsätzlich spezifische Gefährdungen aus. Die Tätigkeit als solche in artgerechter Umgebung wie z. B. in speziell hierfür eingerichteten Werkstätten stellt keine besondere Gefahr dar. Wenn allerdings derartige Arbeiten in artfremder Umgebung ausgeführt werden, muss sich diese Einschätzung ändern. Schweißtechnische Arbeiten in Werkstätten zur Metallbearbeitung sind nicht gleichzusetzen mit Arbeiten in Produktionsstätten wie z. B. Kunststoffbe- und -verarbeitung, Möbelherstellung usw., da es sich um Bereiche mit sehr unterschiedlichem Gefährdungspotenzial handelt. Bedauerlicherweise beweisen Brände, meist verbunden mit hohem Sachschaden, immer wieder, dass schweißtechnische Arbeiten in Bereichen mit Brand- bzw. Explosionsgefahr zu einer Tätigkeit mit besonderer Gefahr werden. Die UVV weist diese Arbeiten daher als gefährliche Arbeiten aus (1), (5).

Alle diesbezüglichen Schutzmaßnahmen sind in der UVV „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ sowie ausführlich im Sicherheitslehrbrief „Gasschweißen“ (2) und in der EX-RL (3) beschrieben.

Auch wenn vorgenannte Dokumente die durchzuführenden Maßnahmen und deren Durchführung rechtlich eindeutig zu beschreiben scheinen, gibt es doch in diesem Zusammenhang immer wieder Auslegungsbedarf zu folgenden Fragen:

- ▶ 1. Welche Pflichten hat der jeweilige Unternehmer?
- ▶ 2. Wann ist eine Schweißerlaubnis erforderlich? Wer erstellt und erteilt die Schweißerlaubnis?
- ▶ 3. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Betriebsanweisung ein Schweißerlaubnis ersetzen?

Auf diese Fragen soll im nachfolgenden näher eingegangen werden, insbesondere auf die im § 30 Abs. 4 der BGV D1 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ verwendeten Begriffe im Rahmen der Ausnahmeregelungen für die Schweißerlaubnis (siehe Frage 3).

Um die bestehenden Pflichten der Unternehmer besser zuordnen zu können, ist es unumgänglich, zwischen dem **auftraggebenden Unternehmer** (Auftraggeber) und dem **ausführenden Unternehmer** (Auftragnehmer) zu unterscheiden. Im klassischen Sinne handelt es sich dabei um zwei Unternehmer; es kann aber durchaus ein einzelner Unternehmer sein, bei dem entsprechend der Struktur des Unternehmens von einem Auftraggeber-/Auftragnehmerverhältnis gesprochen werden kann. Letzten Endes ist das Unternehmen mit einem einzelnen Arbeitnehmer sozusagen als Sonderfall sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer in einer Person.

Die Pflichten des jeweiligen Unternehmens bei der Abwicklung der schweißtechnischen Arbeiten sind eindeutig zuzuordnen:

- ▶ Dem Auftragnehmer obliegen alle Pflichten der sich aus seiner Tätigkeit ergebenden Maßnahmen zur sicheren Abwicklung der Arbeiten im fremden Betrieb; dazu gehören insbesondere das Festlegen der Sicherheitsmaßnahmen einschließlich des dazu erforderlichen Abstimmens mit dem Auftraggeber sowie das Kontrollieren bezüglich der Einhaltung der festgelegten Maßnahmen.
- ▶ Dem Auftraggeber obliegen hierbei ohne jegliche Einschränkung Pflichten, sich zu vergewissern, ob die Beschäftigten des Auftragnehmers angemessene Anweisungen erhalten haben (4), unabhängig davon, ob möglicherweise eine gegenseitige Gefährdung vorliegt (5). Genau dieser



Bild 1

Pflicht kommt der Auftraggeber i.S. der UVV BGV D 1 nach, wenn er durch seine Unterschrift in der Schweißerlaubnis bestätigt, dass sich die „angemessenen Anweisungen“ als Absprachen zwischen beiden Unternehmern in den Sicherheitsmaßnahmen der Schweißerlaubnis widerspiegeln. Deshalb wurde zusätzlich dem Formular der Schweißerlaubnis eine Unterschriftenleiste für den Auftraggeber hinzugefügt (siehe Zif.6 im Schweißerlaubnisschein nach Anhang1 der BGV 1).

Im Rahmen seiner Planung zur Durchführung der schweißtechnischen Arbeiten in anderen Betrieben ist nach der Maßgabe des Vermeidens bzw. Verminderns von Gefährdungen vom Auftragnehmer jegliche Maßnahme zu ergreifen, um ein Schweißen ohne Brand- bzw. Explosionsgefahr zu ermöglichen. Da sich diese Forderung häufig nicht durchführen lässt, also eine Brandentstehung möglich ist bzw. sich nicht ausschließen lässt, ist **grundsätzlich** eine Schweißerlaubnis – und zwar schriftlich – erforderlich. Diese hat der Auftragnehmer für jeden einzelnen Fall zu erstellen.



Im Ausnahmefall – und nur dann – ist eine Abweichung vom vorherigen Grundsatz zulässig. Die UVV beschreibt in § 30 Abs. 4 die Voraussetzungen, unter denen davon Gebrauch gemacht werden kann: nämlich bei **regelmäßig wiederkehrenden gleichartigen Arbeiten**. Die Schweißerlaubnis kann dann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden; die Schweißerlaubnis als ein Dokument für den jeweiligen Einzelfall wird zu einem Dokument für eine Menge gleichartiger Fälle, ohne dass sich diese inhaltlich voneinander unterscheiden.

Grundlegende Voraussetzung bleibt hierbei nach wie vor, dass derartige Arbeiten – ob mit Schweißerlaubnis oder Betriebsanweisung – nur von geeigneten Mitarbeitern (siehe § 25a Abs. 2 der BGV D 1) durchzuführen sind. Das Arbeitsschutzgesetz macht dazu im § 9 weitere Angaben.

In der Auslegung dieser beiden Begriffe machen es sich viele Verantwortliche in den Unternehmen in der Weise recht einfach, dass häufig genug der Ausnahmefall zum Regelfall erklärt wird.

Schutzmaßnahmen zu beherrschen ist. Selbst in vorgenannten Umgebungen kann eine derartige Annahme unzutreffend sein, da erfahrungsgemäß die Umgebungsbedingungen auch dort stark variieren können.

Exakte zeitliche Angaben lassen sich für den Begriff „regelmäßig wiederkehrend“ sicherlich nicht benennen. Der Zeitraumen ist aber eher in Wochen zu messen als in Monaten oder Jahren, da monatlich wiederkehrende Tätigkeiten bezogen auf das Jahr vom begrifflichen Verständnis eher als gelegentliche Tätigkeiten, jährlich wiederkehrende Arbeiten eher als Ausnahme anzusehen sind. Unter regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sind somit Arbeiten mit einem wöchentlichen Zyklus bzw. mehrfacher Ausführung im Monat zu verstehen.

Insofern steht es in der Verantwortung des ausführenden Unternehmers, bei der Auslegung der Begriffe enge Maßstäbe entsprechend vorherigen Ausführungen anzulegen und keineswegs die kurz gefasste Formulierung leichtfertig zugunsten eines vereinfachten Verfahrens zu interpretieren. Die Betriebsanweisung wird also die Ausnahme sein, die Schweißerlaubnis der Regelfall.

Was heißt nun „regelmäßig“ und „gleichartig“?

Der Begriff „gleichartig“ beinhaltet zweierlei:

- ▶ die Gleichartigkeit des Verfahrens;
- ▶ die Gleichartigkeit der Umgebung sowie der Umgebungsbedingungen des Arbeitsbereichs, in der die Arbeiten durchgeführt werden.

Verfahren sind unter dem Gesichtspunkt der Brand- bzw. Explosionsgefahr als gleichartig zu bewerten, wenn das Zündpotenzial infolge Temperatur und Funkenflugverhalten gleichartig ist. Lötarbeiten sind somit nicht gleichzusetzen mit Brennschneidarbeiten oder Lichtbogenarbeiten.

Unter Gleichartigkeit der Umgebung ist eine abgrenzbare technische Einrichtung oder ein lokal abgegrenzter Betriebsbereich zu verstehen. Es ist hierbei vorauszusetzen, dass die örtlichen Gegebenheiten ein gleichartiges Gefährdungspotenzial aufweisen, welches mit gleichartigen

Literaturhinweise

- ▶ (1) BGV D 1 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ hier: § 2(5) „Begriffsbestimmungen“
- ▶ (2) BGI 554 Gasschweißen hier: Ziffer 5.2 „Arbeiten in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr“
- ▶ (3) BGR 104 Explosionsschutz – Regeln
- ▶ (4) ArbSchG Arbeitsschutzgesetz hier: § 8 „Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber“
- ▶ (5) BGV A1 Allgemeine Vorschriften hier: § 8 „Gefährliche Arbeiten“

Dipl.-Ing. Peter Schmerse,
Norddeutsche Metall Berufsgenossenschaft,
Hannover

**Schweißerlaubnis nach § 30 der
Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D 1)**

1	Arbeitsort/-stelle	_____	
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von _____ m, Höhe von _____ m, Tiefe von _____ m	
2	Arbeitsauftrag (z. B. Träger abtrennen)	_____ Name: _____	
	Arbeitsverfahren	_____	
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – gegebenenfalls auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z. B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z. B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/> _____	Name: _____
3a	Beseitigen der Brandgefahr		Ausgeführt: _____
			(Unterschrift) _____
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten	Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: _____ Std.	Name: _____
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten _____ <input type="checkbox"/> _____	Name: _____
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr		Ausgeführt: _____
			(Unterschrift) _____
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit	Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: _____ Std.	Name: _____
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr-Ruf-Nr. _____	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung.	
	Datum	_____ Unterschrift _____	
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3 und/oder 4 durchgeführt sind.	Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2
	Datum	_____ Unterschrift _____	_____ Unterschrift _____